

ber dem hl. Cyrillus manche Vorwürfe macht, erhebt jene Anklage nicht. Ja nicht einmal seinen Feinden in den späteren nestorianischen Streitigkeiten fällt es ein, den alexandrinischen Patriarchen für jene Bluttat verantwortlich zu machen. Bloß der erst mehr als 100 Jahre nachher lebende neuplatonische Philosoph Damascius, welcher von fanatischem Hass gegen die christliche Kirche und ihre Vorsteher erfüllt war, klagt den Bischof Cyrillus jenes Verbrechens an, indem er folgende Geschichte erzählt: „Eines Tages ging Cyrillus an Hypatia's Hause vorbei und sah daselbst eine große Menge von Menschen und Pferden. Auf die Frage, was denn dieser Zulauf bedeute, sagte man ihm, es seien das Leute, welche Hypatia besuchten. Dieß erbitterte ihn so sehr, daß er den Böbel anstiftete, sie zu ermorden.“ Es trägt diese Erzählung aber den Stempel innerer Unwahrscheinlichkeit an der Stirne, und man braucht daher kaum mehr auf den fanatischen Haß dieses Philosophen zu reflectiren, um die ganze Erzählung als eine, noch dazu ganz ungeschickt erfundene Fabel zu erkennen. So im Wesentlichen Kopallit. Außer den bereits citirten Schriften über Hypatia sind noch zu nennen: J. A. Schmidt, Dissert. hist. math. de Hipparcho, Theone et docta Hypatia, 1689; J. Chr. Wernsdorf, Disput. 4 de Hypatia, philosopha Alexandrina, 1747; Dissertation sur Hypatie, ou l'on justifie St. Cyrille d'Alexandrie sur la mort de cette savante, bei Dumolets, Mém. de littér. (1749), V, 139 ss.; Lewis, The History of Hypatia, London 1721; Hahn, Hypatia, im „Philologus“ XV (1860); Fabricius, Biblioth. graec. (ed. Harless) IX, 187 sqq. [Erdöl.]

Hyperius, Andreas, ein reformirter Theologe, war 1511 zu Ptern geboren und veränderte deshalb seinen Namen Gerhard in Hyperius. Er studirte zu Paris, machte viele Reisen durch Deutschland, Frankreich, Italien und England, auf denen er den Zustand der protestantischen Kirchen kennen lernte, wurde 1542 Professor an der Universität Marburg und starb 1564. Der Schweizer Lehrform mit vorsichtiger Zurückhaltung zugethan, verschaffte er derselben an der Universität und im Lande allmählig das Uebergewicht. Sein Ruf zog viele Ausländer, besonders Schweizer, nach Marburg. Aus Scheu vor ihm mußten die lutherischen Superintenden ten in Hessen die calvinisch gesinnten Prediger ertragen. Er war — ein fast einziges Phänomen unter den damaligen protestantischen Theologen — dem theologischen Habitus sehr abgeneigt. Seine Schriften (Hyperii varia opuscula theologica I, Basil. 1570 und Opuscula theol. II, Basil. 1581) enthalten merkwürdige Geständnisse über das in den neuen Kirchen eingerissene Verderbniß: man erfahre nun in der That, daß Alle ihren Eifer für gute Werke verloren hätten, und müsse daher insbesondere auf der Kanzel sparsamer mit dem Satz von dem allein-recht-fertigenden Glauben sein; man rede und streite

über Religion, während die Sache nicht mehr da sei; die Kämpfe und Streitigkeiten der Prediger stürzten Deutschland in Verwirrung und Bürgerkrieg; in Deutschland gebe es jetzt kaum eine Stadt, in der nicht ebenso viele Schulen, Secten und Conventikel sich befänden, als Theologen oder Prediger; jeder wolle ein Christ heißen, und nur äußerst wenige hätten eine Bibel im Hause; man halte nichts mehr auf das Studium der Theologie und verbreite nun selbst über die protestantischen Theologen und Prediger Spottbilder, die man sich doch nur gefallen lassen könnte, wenn sie die reisenden Böse (d. h. die katholischen Geistlichen) angingen u. (Vgl. M. Adam, Vitae germ. Theol., Francof. 1706, 178 sq.; Döllinger, Reformation II, 213 ff.; Mangold in der deutschen Zeitschr. für christl. Wissenschaft und christl. Leben, Jahrg. 1854, Nr. 30—32.) [Erdöl.]

Hypothetische Auktionen, s. Christus.

Hypothek (ὑποθήκη, hypotheca, vgl. Dig. l. 20, tit. 1 sq. de pignoris et hypothecae etc.; c. 1 sq., X 3, 21 de pignoris et aliis cautionibus) unterscheidet sich von dem Pfandrecht (pignus) dadurch, daß der Schuldner dem Gläubiger zur Sicherstellung seiner Forderung nicht den Besitz einer Sache (Faustpfand), sondern nur das Recht einräumt, eventuell behufs Deckung der nicht gezahlten Schuld, sei es das ganze gegenwärtig vorhandene und später noch zu erwerbende Vermögen (hypotheca generalis), seien es einzelne Vermögensobjecte (hypotheca specialis), zu veräußern. Jedoch werden dabei die zur Hypothek gestellten Objecte schon jetzt in der Weise afficirt, daß bei ungehindertem Eigenthumsübergang an einen Dritten diese Last mit übergeht. Die Hypothek erscheint somit als eine dingliche Belastung des Vermögens, welche weder Eigenthum noch Besitz noch Nukleation augenblicklich alterirt, sondern nur in dem Falle der Insolvenz des Schuldners zur Geltung kommt. Diese Art der Sicherstellung einer Forderung war schon bei den Griechen bekannt und vollständig ausgebildet; selbst eine Form für die Eintragung der Hypotheken (Princip der Publicität) scheint bei denselben bestanden zu haben. (Vgl. Holtendorf, Encycl. der Rechtswissenschaft, II. Thl., Leipzig 1870, Art. Hypothekenbücher.) Anders war es in Rom. Zwar fand sich im römischen Rechte ebenfalls die Hypothek, jedoch keine Hypothekeneintragung, wie auch eine Hypothek gleichmäßig an Mobilien wie Immobilien bestellt werden konnte. Erst das deutsche Recht hat die Eintragung der Hypotheken (sei es in das Grundbuch, sei es in besondere Hypothekenbücher) ausgebildet, andererseits aber dieses Recht auf Immobilien eingeschränkt. Alle neueren Hypothekenordnungen kommen hierin überein, wie sie auch für verschiedene Hypotheken an demselben Objecte eine Rangordnung (meist nach dem Tage der Bestellung, ausnahmsweise nach der Art der Forderung) fixiren. Neben der Publicität der Hypothek wird durchgängig das